

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Iffezheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S.1) folgende Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Iffezheim vom 11. November 1980, zuletzt geändert am 28. September 2009, beschlossen und am 29.10.2018 geändert sowie am 18.01.2021 ergänzt :

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe (14) maßgebend.

Ila. Gemeinderat besondere Sitzungsformen

§ 3a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzung für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der

beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Bauausschuss wird als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Bauausschuss gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzender sechs Gemeinderäte an.
- (3) Für jedes Mitglied des Bauausschusses wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses

(1) Der beschließende Bauausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Der Geschäftskreis des Bauausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- b) Versorgung und Entsorgung
- c) Straßenbeleuchtung und technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- d) Verkehrswesen
- e) Feuerwehr und Zivilschutz
- f) Friedhof und Bestattungswesen
- g) technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
- h) Sport- Spiel und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

(3) Der Bauausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 50.000 € beträgt.

3.1.2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall.

Ferner entscheidet er in seinem Geschäftskreis über:

3.2. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde über

3.2.1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

3.2.2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen (§ 31 BauGB),

3.2.3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

3.2.4. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

3.2.5. die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) ,

soweit in den Fällen 3.2.1. bis 3.2.5 die jeweilige Angelegenheit nicht für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

3.3.1. die Stellungnahme der Gemeinde im Kenntnissgabeverfahren (§§ 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung – LBO),

3.3.2. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen beziehungsweise tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,

3.3.3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall.

(4) Dem beschließenden Bauausschuss werden die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Bauausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und Bauausschuss

(1) Ist eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. (Lehnt der Gemeinderat die Behandlung ab, entscheidet der Bauausschuss.)

(2) Der Gemeinderat kann dem Bauausschuss allgemein oder in Einzelfällen Weisungen erteilen. Er kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses, soweit sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem Bauausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes, zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen (Bauausschuss) zur Vorberatung überwiesen werden.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Der Umweltausschuss wird als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Dem Umweltausschuss gehören außer dem Bürgermeister als Vorsitzender sechs Gemeinderäte an. Außerdem werden fünf sachkundige Einwohner in den Umweltausschuss bestellt.
- (3) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

§ 8

Umweltausschuss

- (1) Der Umweltausschuss berät die Angelegenheiten des kommunalen Umwelt- und Naturschutzes vor.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 9

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesGBW und Vollbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVÖD sowie von Teilzeitbeschäftigten mit einer geringeren Anzahl von Arbeitsstunden als der Hälfte der gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeit sowie von Aushilfskräften unabhängig ihrer Eingruppierung und Auszubildenden;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;

2.6 die Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Forderungen im Einzelfall;

2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

2.6.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000,00 € beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;

2.9 der Verkauf von Nutzstammholz bis 25.000,00 €

2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 € im Einzelfall;

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall;

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in Ausschüssen;

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS
§ 11
Bürgermeister-Stellvertreter

Für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters bestellt der Gemeinderat einen oder mehrere Gemeinderäte als „Stellvertreter des Bürgermeisters.“

VI. Schlussbestimmungen
§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11. November 1980 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Iffezheim, 09.05.2017

gez.
Peter Werler
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Iffezheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vermerk über die Rechtskraft:

Die Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Iffezheim erfolgte im Gemeindeanzeiger am 12.05.2017.

Änderungen vom:

29.10.2018 (öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Gemeindeanzeiger am 02.11.2018) und

18.01.2021 (öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Gemeindeanzeiger am 22.01.2021) sind eingearbeitet